**Meinungsbeitrag**

# OLG Braunschweig vs. OLG Frankfurt/Main: Zwei Gerichte, zwei Welten

## Der Nachlasspfleger im Spannungsfeld des insolventen Nachlasses.

## Überlegungen aus der nachlasspflegerischen Praxis.




*(Symbolbild KI-generiert)*

## Zusammenfassung

Die nachlassgerichtliche Praxis wird zunehmend mit unzulänglichen und überschuldeten Nachlässen konfrontiert. Bei der Frage, wie ein Nachlasspfleger im Interesse der unbekannten Erben mit diesen Vermögen umzugehen hat, gehen die Meinungen der Obergerichte fundamental auseinander.

Während das OLG Braunschweig den freihändigen Verkauf einer Nachlassimmobilie zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens als genehmigungsfähig erachtet, verordnet das OLG Frankfurt am Main einen strikten Insolvenzzwang und versagt die Genehmigung.

Der Beitrag analysiert diesen juristischen Kontrapunkt anhand der Entscheidungen des OLG Braunschweig (Beschluss vom 21.02.2025, Az. 10 W 7/25) und des OLG Frankfurt/Main (Beschluss vom 29.07.2026, Az. 20 W 9/26).

Er beleuchtet die Frage, ob die Frankfurter Entscheidung die zivilrechtliche Privatautonomie der Erben erheblich beschneidet, potenziell Vermögenswerte vernichtet und prozessuale Fehlgewichtungen zur Pflichtenstellung des Nachlasspflegers im Eröffnungsverfahren enthält. Zudem wird betrachtet, inwieweit die Linie des OLG Frankfurt die aktuellen rechtspolitischen Bestrebungen der Justizministerkonferenz (JuMiKo) zur Bekämpfung der Wohnungsnot bei Vermieterpflegschaften (§ 1961 BGB) konterkarieren könnte.

## Einleitung: Die wachsende Praxisrelevanz unzulänglicher Nachlässe

In der nachlassgerichtlichen Praxis häufen sich Fälle, in denen Angehörige die Erbschaft wegen (drohender) Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ausschlagen. Da die Erbfolge während der Ausschlagungsfristen ungewiss ist, bestellen die Gerichte regelmäßig einen Nachlasspfleger gem. § 1960 BGB, oder Nachlassgläubiger stellen Anträge nach § 1961 BGB. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens ist die Vergütung des Nachlasspflegers dabei vorrangig vor allen anderen Nachlassverbindlichkeiten aus dem vorhandenen Aktivnachlass zu berichtigen (BGH, Beschluss vom 24. Juli 2024 - IV ZB 8/23).

Als gesetzlicher Vertreter der unbekannten Erben hat der Nachlasspfleger ausschließlich deren Interessen wahrzunehmen – den Nachlassgläubigern ist er dogmatisch nicht verantwortlich. Wie der Pfleger mit einem unzulänglichen Nachlass umzugehen hat, wird von der Rechtsprechung jedoch fundamental unterschiedlich bewertet. Zwei aktuelle Leitentscheidungen verdeutlichen diese erhebliche Diskrepanz.

## Der juristische Kontrapunkt: Zwei Gerichte, zwei Welten

### 1. OLG Braunschweig (Az. 10 W 7/25): Genehmigungsfähigkeit zur Abwendung der Insolvenz

Das OLG Braunschweig stellt in seinem Beschluss vom 21.02.2025 (Az. 10 W 7/25) die wirtschaftliche Vernunft in den Vordergrund: Ein Nachlasspfleger darf eine zum Nachlass gehörende Immobilie veräußern, um eine Zahlungsunfähigkeit des Nachlasses abzuwenden. Ein vom Pfleger beurkundeter Kaufvertrag ist demnach nachlassgerichtlich genehmigungsfähig, um den Nachlass zu sanieren und im Interesse der künftigen Erben einen Liquiditätsüberschuss zu retten. Der Senat bringt das tragende Argument mit deutlicher Klarheit auf den Punkt:

> *„Im übrigen versteht es sich von selbst, dass die Vermeidung einer Nachlassinsolvenz dem Interesse der Erben dient. Dies gilt nicht nur wegen der mit einem Insolvenzverfahren einhergehenden Kosten, sondern auch deshalb, weil eine Nachlassinsolvenz die Rechte der Erben einschränken und weiter dazu führen würde, dass eine zur Auseinandersetzung des Erbes erforderliche Ermittlung der weiteren Erben nicht fortgesetzt würde.“*

### 2. OLG Frankfurt/Main (Az. 20 W 9/26): Kategorisches Verkaufsverbot und Insolvenzantragszwang

Der 20. Zivilsenat des OLG Frankfurt am Main verneint in seinem Beschluss vom 29.07.2026 (Az. 20 W 9/26) die Genehmigungsfähigkeit eines solchen Kaufvertrags bei rechnerischer Überschuldung dagegen kategorisch. Das Gericht stützt seine Entscheidung auf eine primär fiskalische Argumentation hinsichtlich der Verfahrenskosten: Der Pfleger sei verpflichtet, Schaden vom Erben abzuwenden. Da der Nachlasspfleger stundenweise vergütet wird, ein gerichtlich bestellter Insolvenzverwalter die Verwertung der Immobilie im Rahmen seiner Pauschale jedoch 'quasi kostenlos miterledige', müsse der Pfleger unverzüglich Nachlassinsolvenz beantragen, um weitere Pflegervergütungen zu stoppen.

Zwar erkennt das OLG Frankfurt an, dass den Erben ein Schaden durch die Nachlasspflegervergütung dann nicht entsteht, wenn der Nachlasspfleger *„die gesamte Abwicklung des Nachlasses übernähme und es nicht mehr zur Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens käme“*. Dies könne aber aus Sicht des Senats nicht gewährleistet werden, da auch die Gläubiger selbst ein Antragsrecht hätten und von diesem eigenständig Gebrauch machen könnten.

[**Praxisanmerkung**: Ein solcher Gläubigerantrag ist nach der Erfahrung des Verfassers allerdings äußerst unwahrscheinlich und in seiner 25-jährigen Berufstätigkeit als Berufsnachlasspfleger kein einziges Mal vorgekommen. Zudem thematisiert das OLG

Frankfurt nicht, dass der Insolvenzverwalter Zuschläge erheben darf, wenn ein Verkauf der Immobilie mit besonderen Schwierigkeiten einhergeht. Hat der Nachlasspfleger die Immobilie bereits verkauft, entstehen ggf. höhere Vergütungsansprüche des Nachlasspflegers, die allerdings konsequent mit dem Wegfall möglicher Zuschläge zur Regelvergütung des Insolvenzverwalters gegengerechnet werden müssten.].

**Die ökonomische Fehlsteuerung der Frankfurter Linie**

Die Argumentation des OLG Frankfurt übersieht aus hiesiger Sicht die massiven Kostenstrukturen nach der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV), die die Kosten einer Nachlasspflegschaft in der Praxis regelmäßig in erheblichem Maße übersteigen. Dies führt zu widersprüchlichen Ergebnissen:

- **Bei reiner Zahlungsunfähigkeit (Fall OLG Braunschweig):** Der substanziell werthaltige, aber illiquide Nachlass wird durch die hohen Verfahrens- und Verwalterkosten des Insolvenzverfahrens erst künstlich überschuldet. Dem Erben wird ein möglicher Überschuss entzogen. Die Insolvenzverwaltervergütung fügt den Erben in dieser Konstellation unmittelbar erheblichen Schaden zu, der – wie der Fall des OLG Braunschweig zeigt – leicht vermeidbar ist, indem der Nachlasspfleger durch den Verkauf einer Immobilie kostengünstig die Nachlassinsolvenz abwendet.

- **Bei bilanzieller Überschuldung (Fall OLG Frankfurt):** Während beim kostengünstigen Pflegerverkauf eine spürbare Quote für die Gläubiger verbleibt, zehrt das erzwungene Insolvenzverfahren die freie Masse weitgehend auf. Gläubiger und Erben verlieren gleichermaßen. Dem unbekannten Erben wird überdies die Möglichkeit genommen, den Nachlass außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu sanieren und die Haftung zu beschränken.

**Schlussfolgerung**: Die im Vergleich zur Nachlasspflegervergütung meist deutlich höhere Insolvenzverwaltervergütung ist geeignet, dem Erben (erheblichen) Schaden zuzufügen. Das Nachlassinsolvenzverfahren ist ein Antragsverfahren. Es ist kein Verfahren, das automatisch von Amts wegen durchgeführt wird. In einem Antragsverfahren muss ein potentieller Antragsteller daher die Möglichkeit haben, den Antrag zu unterlassen.

Inwieweit trifft also den Erben die „Pflicht“ zur Antragstellung?

**Die Reichweite der Insolvenzantragspflicht nach § 1980 BGB**

Da der Nachlasspfleger als gesetzlicher Vertreter des Erben agiert, muss sein Handeln am Pflichtenkreis des Erben gespiegelt werden. Trifft den Erben aber überhaupt eine kategorische Pflicht zur Insolvenzantragstellung?

- **Keine Verbotsnorm:** § 1980 BGB ist kein strafbewehrtes Verbot, sondern eine zivilrechtliche Haftungsnorm. Sie regelt einen Schadensersatzanspruch für den Fall, dass der Erbe die Haftungsbeschränkung auf den Nachlass begehrt, das Nachlassvermögen aber pflichtwidrig nicht vom Eigenvermögen trennt, **und** dem Gläubiger dadurch ein

Schaden entsteht, der nicht entstanden wäre, wenn der Erbe rechtzeitig durch Insolvenzantragstellung eine Trennung des Nachlassvermögens vom Eigenvermögen herbeigeführt hätte (§ 1980 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Beim unbekannten Erben vertreten durch den Nachlasspfleger stellt sich dieses Problem der Vermögenstrennung mangels Vermögensverschmelzung allerdings ohnehin nicht.

- **Das Recht zur vollen Befriedigung:** § 1980 BGB verpflichtet den Erben nicht bedingungslos zur Insolvenzantragstellung. Ist er bereit, die Gläubiger vollständig (ggf. aus dem Privatvermögen) zu befriedigen oder Schadensersatz im Sinne von § 1980 Abs. 1 Satz 2 BGB zu leisten, zwingt ihn niemand, das „Elternhaus“ oder den „Familienschmuck“ an einen Insolvenzverwalter zur Verwertung herauszugeben.

- **Vorrang der Privatautonomie:** Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann ein Erbe mit den Gläubigern einen außergerichtlichen Quotenvergleich schließen und die Haftung auf den Nachlass beschränken, was in der Regel sowohl für Erben als auch Gläubiger vorteilhaft ist („Win-Win-Situation“) (vgl. dazu ausführlich: *Joachim: Die Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten*, 3. Aufl., Rn 375, 415 ff.). Die Gläubiger erhalten vergleichsweise zügig eine feste Quote, verzichten auf den Rest, und der Erbe rettet die Immobilie oder anderes ihm wichtiges Nachlassvermögen.

**Zwischenfazit**: Der Erbe ist nicht kategorisch zur Insolvenzantragstellung verpflichtet. Er hat lediglich dafür Sorge zu tragen, dass die Gläubiger nicht schlechter gestellt werden, als sie stehen würden, wenn der Erbe unverzüglich einen Insolvenzantrag gestellt hätte.

### Der verfahrensrechtliche Widerspruch: Wenn der „Schutz“ zur Schädigung des Erben wird

Ein Blick auf die konkrete Verfahrensdynamik des Frankfurter Falls offenbart die Inkonsequenz der Entscheidung. Die Beschwerde gegen die erstinstanzliche Genehmigung wurde dort von der Verfahrenspflegerin für die unbekannten Erben (Beteiligte zu 1) erhoben. Ihre schriftliche Erklärung im Sachverhalt legt die Intention offen:

> *„Die Beteiligte zu 1 hat erklärt, es sei geboten, das Grundstück zu verkaufen, dies sichere das Nachlassvermögen insgesamt und sei damit im Interesse der Erben. Sie sei aber nicht überzeugt, dass der Beteiligte zu 2 einen angemessenen Preis erzielt habe oder alles getan habe, um einen bestmöglichen Preis zu erzielen.“*

Die Motivation entsprang folglich der gesetzlichen Pflicht, das rechtliche Gehör der unbekannten Erben zu wahren; das explizite **Rechtsschutzziel** der Pflegerin war eine **Erlösoptimierung** im Wege des Verkaufs – und keineswegs ein generelles Verkaufsverbot.

Indem das OLG Frankfurt den freihändigen Verkauf jedoch prinzipiell für unzulässig erklärt, verkehrt es den Sinn des verfahrenspflegerischen Rechtsschutzes ins Gegenteil. Statt den Erben zu einem höheren Erlös zu verhelfen, entzieht das Gericht ihnen jegliche Chance auf eine privatautonome Sanierung und treibt den Nachlass durch das nun

unausweichliche Insolvenzverfahren und die damit verbundene rechtlich bedingt im Vergleich zur Nachlasspflegervergütung extrem hohe Insolvenzverwaltervergütung in die insolvenzrechtliche Wertevernichtung.

Das OLG Frankfurt agiert hier im Ergebnis gegen das eigentliche wirtschaftliche Interesse der unbekannten Erben (vorgetragen durch die Verfahrenspflegerin), obwohl es vorgibt, deren Interessen vor den Kosten der Nachlasspflegschaft schützen zu wollen. Eine unter Umständen mögliche vollständige außergerichtliche kostengünstige Sanierung durch den Nachlasspfleger wird durch das kategorische Genehmigungsverbot im Keim erstickt.

Soweit das OLG Frankfurt eine Schädigung der Erben durch die Nachlasspflegervergütung zu erkennen meint und daher die Genehmigungsfähigkeit kategorisch verweigert, müsste es konsequenterweise die Genehmigungsfähigkeit bejahen, wenn ein ehrenamtlicher Nachlasspfleger die Wohnung verkauft, der gar keine Vergütung beanspruchen kann. In dem Fall könnte es keine Doppelvergütung geben, die den Erben schädigen könnte. Gleiches würde gelten, wenn der Berufsnachlasspfleger – wie der rechtliche Berufsbetreuer – eine Pauschalvergütung erhalten würde.

Daraus folgt, dass die Handlungsmöglichkeiten der unbekannten Erben im Ergebnis allein durch den Umstand beschränkt werden, ob das Nachlassgericht einen ehrenamtlichen oder einen berufsmäßigen Nachlasspfleger bestellt hat. Die Handlungsoptionen des Erben hingen somit allein von der Vergütungssystematik der Berufsnachlasspflegschaft ab.

Soweit das OLG Frankfurt die Intention verfolgt, die Erben vor einer doppelten Vergütung des Nachlasspflegers einerseits und des Insolvenzverwalters andererseits zu schützen, muss zudem die Frage gestellt werden, ob nicht auch umgekehrt der berufsmäßige Nachlasspfleger verpflichtet ist, eine doppelte Vergütung, nämlich die des Insolvenzverwalters, zu vermeiden.

Das OLG Braunschweig bejaht dies im Ergebnis, indem es festgestellt hat, dass die Vermeidung eines Insolvenzverfahrens im Interesse der Erben liegt. Wenn der Nachlasspfleger tätig wird und Maßnahmen ergreift, die geeignet sind, ein Insolvenzverfahren zu vermeiden, dann ist dies nicht pflichtwidrig. Denn die beanspruchte Vergütung stellt für die Erben keinen Schaden dar, da der Nachlasspfleger in ihrem Sinne tätig ist und versucht, größeren Schaden in Form der regelsystematisch meist um ein vielfaches höheren Insolvenzverwaltervergütung abzuwenden.

Insbesondere beim lediglich zahlungsunfähigen, aber nicht überschuldeten Nachlass ist dies besonders relevant, da spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die entstandene Insolvenzverwaltervergütung eine Überschuldung eintritt mit der Folge, dass dem Erben nichts mehr verbleibt. Dies hat das OLG Braunschweig erkannt.

[**Praxisanmerkung**: Auch die persönlichen beruflichen Erfahrungen des Verfassers bestätigen, dass gerade bei zahlungsunfähigen Nachlässen die Gläubiger stets bereit sind, ihre Forderung zu stunden und damit den Insolvenzgrund zu beseitigen. Dies

gewährt ihnen eine vollständige Befriedigung, die sie bei Durchführung des Insolvenzverfahrens wegen der hohen Verwaltervergütung nicht hätten. Das OLG Braunschweig trägt diesem Umstand Rechnung].

**Zwischenfazit:**

Der Erbe hat die Möglichkeit, im Rahmen der Vertragsautonomie eine Einigung mit den Nachlassgläubigern zu treffen, die zu seinen Gunsten ist und die Gläubiger nicht schädigt.

Diese Möglichkeit darf dem Erben nicht deshalb genommen werden, weil er unbekannt und selbst nicht handlungsfähig ist, sondern gesetzlich durch einen berufsmäßigen Nachlasspfleger mit Vergütungsanspruch – gesetzlich vorgeschrieben auf Stundenbasis – vertreten wird.

Macht der unbekannte Erbe im Genehmigungsverfahren (vertreten durch den Verfahrenspfleger) geltend, der Verkauf sei gewünscht, lediglich der Preis unangemessen niedrig, so kann das Beschwerdegericht nicht „das Kind mit dem Bade ausschütten“ und den Verkauf kategorisch untersagen, will es nicht die erklärten Interessen des Erben ignorieren.

[**Praxisanmerkung**: In der Praxis kann die Verweigerung der Genehmigung durch das Gericht dem Nachlasspfleger Gelegenheit geben, mit dem Käufer den Kaufpreis nachzuverhandeln, um dann den Vertrag mit einem höheren und vom Verfahrenspfleger akzeptierten Kaufpreis erneut ins Genehmigungsverfahren zu bringen].

**Verfahrensrechtliche Weichenstellungen des OLG Frankfurt**

Schließlich blendet das OLG Frankfurt nach Ansicht des Verfassers die prozessuale Realität des Eröffnungsverfahrens aus, indem es impliziert, die maßgebliche Tätigkeit des Nachlasspflegers ende schlagartig mit der Insolvenzantragstellung:

- **Fortdauernde Handlungsfähigkeit:** Zwischen Antragstellung und Eröffnung vergehen im Rahmen der Gutachtenerstellung im Insolvenzantragsverfahren regelmäßig sechs bis acht Wochen.

  In dieser Zeit bleibt der Nachlasspfleger vollumfänglich verfügungsbefugt, sofern nicht das Insolvenzgericht Verfügungsbeschränkungen angeordnet hat. Er darf und muss die Immobilie sichern und verwalten und deren Erhalt sichern. Erforderlichenfalls darf er auch veräußern – insbesondere dann, wenn dem Nachlass die nötige Liquidität zur Deckung der Verfahrenskosten der Nachlasspflegschaft fehlt (BayObLG Rpfleger 2000, 331 – 334: *„Der Nachlasspfleger kann im Rahmen der Führung der Pflegschaft dafür Sorge tragen, dass die vorhandenen Vermögenswerte bei Bedarf für die Abgeltung seines Vergütungsanspruchs zur Verfügung stehen“*).

  Entsprechendes müsste auch mit Blick auf eine die Verfahrenskosten deckende Masse im Insolvenzverfahren gelten. Mangels Liquidität und damit einer die Verfahrenskosten

deckenden Masse droht bei Insolvenzantrag die Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO). Der Nachlasspfleger dürfte im Eröffnungsverfahren zumindest berechtigt, wenn nicht geradezu verpflichtet sein, diese Liquidität durch Verwertung zu schaffen.

- **Keine Beendigung nach Eröffnung** : Auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird die Nachlasspflegschaft nicht aufgehoben. Der Nachlasspfleger verbleibt im Amt und vertritt die unbekannten Erben fortan in ihrer Rolle als Schuldner gegenüber dem Insolvenzgericht und dem Verwalter und verwaltet ggf. vorhandenes insolvenzfreies Vermögen (OLG Stuttgart Beschluss vom 23.04.2012 - 8 W 136/12). Eine Kostenkumulation ist somit eine gesetzliche Systemfolge und kein Pflichtverstoß des Pflegers.

- **Rechtspolitische Folgenbetrachtung: Der drohende Kollaps bei 'Vermieterpflegschaften' (§ 1961 BGB)**

  Über die theoretische Dogmatik hinaus verkennt die Frankfurter Linie die schwerwiegenden Auswirkungen einer solchen Sichtweise auf die gerichtliche Alltagspraxis. Die weit überwiegende Mehrheit der insolventen Nachlasspflegschaften betrifft [jedenfalls nach der Erfahrung des Verfassers] keine werthaltigen Immobilien, sondern wird gemäß § 1961 BGB auf Antrag von Vermietern eingerichtet, wenn Mieter versterben und Angehörige das Erbe wegen Überschuldung ausschlagen. In diesen Fällen ist außer wertlosem Hausrat und minimalen Beträgen keine nennenswerte Masse vorhanden.

  Würde sich die Frankfurter Linie flächendeckend durchsetzen, führte dies zu erheblichen Verwerfungen im System:

- **Blockade des Wohnungsmarktes:** Der Nachlasspfleger dürfte die Wohnung nicht mehr wie bisher zügig sichten und das wertlose Inventar unbürokratisch an den Vermieter freigeben, um das Auflaufen weiterer Mietkosten (Nachlassverbindlichkeiten) zu stoppen. Er wäre gezwungen, sofort ein Insolvenzverfahren zu beantragen.

- **Bürokratischer Leerlauf:** Das Insolvenzgericht würde für jede wertlose Wohnung einen Sachverständigen bestellen, der innerhalb von sechs bis acht Wochen ein Gutachten anfertigt. Währenddessen läuft weiter Miete auf, und der Vermieter kann nicht über sein Eigentum verfügen.

- **Belastung der Landeskassen:** Da der Gutachter in nahezu 100 % dieser Fälle eine Massearmut feststellen wird, werden die Anträge reihenweise mangels Masse (§ 26 InsO) abgewiesen. Da im Nachlass kein Geld vorhanden ist, muss der Insolvenzgutachter für dieses erzwungene Antragsverfahren aus der Landeskasse vergütet werden. In Fällen, in denen die Masse gerade so für die Eröffnung reichen würde, müsste der Insolvenzverwalter unverzüglich Masseunzulänglichkeit anzeigen, sobald ein Gläubiger im Sinne von § 324 InsO (Nachlasspflegervergütung, Bestattungskosten pp.) die Begleichung von Masseverbindlichkeiten begehrt. Ohne ein solches – von obergerichtlicher Rechtsprechung verordnetes – Insolvenzverfahren hätte der Nachlasspfleger seine Tätigkeit vollständig oder zumindest teilweise aus dem vorhandenen Aktivnachlass

begleichen können. Im Insolvenzverfahren fällt er aus und muss seine Vergütung gegen die Landeskasse beantragen. Das Land zahlt folglich für die staatlich verordnete Produktion von bürokratischem Leerlauf (Vergütung Insolvenzsachverständiger im Antragsverfahren, Vergütung Nachlasspfleger), während gleichzeitig die Insolvenzgerichte mit substanzlosen Anträgen überschwemmt werden, ohne dass den Erben oder Nachlassgläubigern dadurch irgendein Vorteil entstehen würde.

- **Konterkarierung der Rechtspolitik: Die Initiative der Justizministerkonferenz**

  Wie eklatant die Frankfurter Entscheidung an der gesellschaftlichen und rechtspolitischen Wirklichkeit vorbeigeht, zeigt ein Blick auf die Beschlüsse der Justizministerkonferenz der Länder (JuMiKo).

  Angesichts der bundesweiten Wohnungsnot und des Problems von monatelangem Leerstand nach dem Tod von Alleinmietern drängen die Justizminister auf eine deutliche Reform des Miet- und Nachlassrechts. Die JuMiKo fordert gesetzliche Erleichterungen, um Wohnraum schneller wieder dem Markt zuzuführen: Wenn nach einer gewissen Karenzzeit nach dem Todestag kein Erbe bekannt oder auffindbar ist, soll dem Vermieter ein eigenes Kündigungs- und Räumungsrecht eingeräumt werden – und zwar ohne den langwierigen Umweg über das Nachlassgericht.

  Während die Politik also mit Hochdruck nach Wegen sucht, bürokratische Hürden abzubauen, um blockierten Wohnraum freizumachen, verordnet das OLG Frankfurt das exakte Gegenteil: Es zwingt die Beteiligten in ein zeit- und kostenintensives Insolvenzantragsverfahren und lähmt den Wohnungsmarkt bei unzulänglichen Nachlässen noch monatelang zusätzlich.

**Fazit:**

Die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main (Beschluss vom 29.07.2026, Az. 20 W 9/26) erweist sich aus Sicht der nachlasspflegerischen Praxis als wenig pragmatisch, rechtspolitisch kontraproduktiv und dogmatisch verfehlt. Sie degradiert den Nachlasspfleger zum bloßen Antragsautomaten, beschneidet in bedenklichem Maße die Privatautonomie des unbekannten Erben und führt zu einer ökonomisch destruktiven Wertevernichtung. Demgegenüber verdient die pragmatische und wirtschaftlich ausgewogene Linie des OLG Braunschweig (Beschluss vom 21.02.2025, Az. 10 W 7/25) uneingeschränkten Vorzug.

**Hinweis des Autors / Disclaimer**

Der Verfasser ist seit 25 Jahren als Berufsnachlasspfleger tätig. Die in diesem Beitrag geäußerten Ansichten, Analysen und Schlussfolgerungen spiegeln ausschließlich die persönliche Meinung sowie die langjährige praktische Erfahrung des Autors wider.

Die Veröffentlichung erhebt keinen Anspruch auf wissenschaftliche Vollständigkeit. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der rechtlichen Ausführungen übernommen.

Insbesondere stellen die Ausführungen keine Rechtsberatung dar und können eine solche im Einzelfall nicht ersetzen; eine Haftung für Handlungen, die auf Basis dieses Textes vorgenommen werden, ist ausgeschlossen. Eine Rechtsberatung ist gesetzlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten.

Zur Optimierung der sprachlichen Struktur und zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde das Manuskript unter Zuhilfenahme künstlicher Intelligenz (KI) redaktionell überarbeitet.

*(Stand: 08.11.26)*

- Fehler gefunden?
- Urheberrechtsverstoß festgestellt?

Bitte kontaktieren Sie mich umgehend.

Für fachliche Diskussion stehe ich gerne zur Verfügung.

# Impressum

Thomas Schütze
Haidweg 15
37130 Gleichen
Deutschland

Tel.: +49 55 08 92 36 60
Fax: +49 55 08 92 36 61

E-Mail: sekretariat@thomas-schuetze.de

Wirtschaftsidentifikationsnummer: DE400770886-00001

Verantwortlicher i.S.d. § 18 Abs. 2 MstV:
Thomas Schütze, Haidweg 15, 37130 Gleichen

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
https://ec.europa.eu/consumers/odr/
Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.

Der Nutzung von im Rahmen der Impressumspflicht veröffentlichten Kontaktdaten durch Dritte zur Übersendung von nicht ausdrücklich angeforderter Werbung und Informationsmaterialien wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Fotonachweis: © Thomas Schütze; Symbolbilder KI-generiert
Bei Beanstandungen wird um unmittelbare Kontaktaufnahme gebeten.
* Zertifizierter Nachlasspfleger (Weinsberger Forum GmbH)